

# 1. Nachtrag vom xx.xx.xxxx zur Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 11.11.1986

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und des § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am xx.xx.2010 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 11.11.1986 beschlossen:

## § 1

### § 3 – Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand - erhält folgende Fassung:

(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der auf die Stadt entfallende Anteil für stadteigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Absatz 3).

(2) Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.

(3) Die anrechenbaren Breiten nach Absatz 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 Satz 3 werden wie folgt festgesetzt:

bei Straßenart		Anrechenbare Flächen/anrechenbare Breiten		
		in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	und in sonstigen Baugebieten u. innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zugelassen ist	Anteil der Beitragspflichtigen
	1	2	3	4
1.	<b>Anliegerstraßen</b>			
	a 1) -Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	65 v.H.
	a 2)-Wendeanlagen in Sackgassen (ohne Gehwegflächen)	18,00 m	15,50 m	65 v.H.
	b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,75 m	nicht vorgesehen	65 v.H.
	c) Gemeinsamer Geh- u. Radweg	3,25 m	3,25 m	65 v.H.
	d) Parkflächen	13,75 qm je Stellplatz (5,50m x 2,50m)	13,75 qm je Stellplatz (5,50m x 2,50m)	75 v.H.
	e) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	75 v.H.

bei Straßenart		Anrechenbare Flächen/anrechenbare Breiten		
		in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	und in sonstigen Baugebieten u. innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zugelassen ist	Anteil der Beitragspflichtigen
	1	2	3	4
	f) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	65 v.H.
2.	<b>Haupterschließungsstraßen</b>			
	a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	45 v.H.
	b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,75 m	je 2,75 m	45 v.H.
	c) Gemeinsamer Geh- u. Radweg	3,25 m	3,25 m	45 v.H.
	d) Parkflächen	13,75 qm je Stellplatz (5,50m x 2,50m)	13,75 qm je Stellplatz (5,50m x 2,50m)	65 v.H.
	e) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v.H.
	f) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	45 v.H.
3.	<b>Hauptverkehrsstraßen</b>			
	a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	25 v.H.
	b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,75 m	je 2,75 m	25 v.H.
	c) Gemeinsamer Geh- u. Radweg	3,25 m	3,25 m	25 v.H.
	d) Parkflächen	13,75 qm je Stellplatz (5,50m x 2,50m)	13,75 qm je Stellplatz (5,50m x 2,50m)	65 v.H.
	e) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v.H.
	f) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	25 v.H.
4.	<b>Hauptgeschäftsstraßen</b>			
	a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	55 v.H.
	b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,75 m	je 2,75 m	55 v.H.
	c) Gemeinsamer Geh- u. Radweg	3,25 m	3,25 m	55 v.H.

bei Straßenart		Anrechenbare Flächen/anrechenbare Breiten		
		in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	und in sonstigen Baugebieten u. innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zugelassen ist	Anteil der Beitragspflichtigen
	1	2	3	4
	d) Parkflächen	13,75 qm je Stellplatz (5,50m x 2,50m)	13,75 qm je Stellplatz (5,50m x 2,50m)	75 v.H.
	e) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	75 v.H.
	f) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	-	-	55 v.H.
5.	Fußgängergeschäftsstraßen einschl. Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	11,00 m	11,00 m	65 v.H.
6.	Selbstständige Gehwege einschl. Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	3,00 m	3,00 m	65 v.H.
7.	Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung (StVO) einschl. Parkflächen, Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	11,00 m	11,00 m	65 v.H.
8.	Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes	Ausbaumerkmale, anrechenbare Breiten und die Anteile der Beitragspflichtigen werden jeweils durch Einzelsatzung geregelt.		

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird. Überbreiten bei Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (vgl. § 2 Abs. 2 S. 2) sind beitragspflichtig, soweit sie die vorstehenden anrechenbaren Fahrbahnbreiten nicht überschreiten.

(4) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

a) Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

b) Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,

c) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

d) Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,

- e) Fußgängergeschäftsstraßen: Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist,
- f) selbstständige Gehwege: Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,
- g) verkehrsberuhigte Bereiche: Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigte Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung gleichberechtigt genutzt werden können.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

- (5) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Ratsbeschlusses bedarf.
- (6) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit ihren Seiten an unterschiedliche Baugebiete (§ 4), ist die jeweils größere anrechenbare Breite maßgebend.
- (7) Für Anlagen, für welche die in Absatz 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung etwas anderes.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Dieser 1. Nachtrag tritt am 01.07.2010 in Kraft.